

Zst. A-13539



Statuten

für

fämmtliche Mitglieder

der Leichen-Casse:

Die neue Verbindung

in Niga.

~~53127~~

(Zweiter Abdruck.)

Niga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

- 1846.

2040.



Der Druck wird gestattet. Riga, am 9. September 1846.
Dr. C. E. Napierky, Censor.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24131



in ⁶Wirksamkeit. — Im Jahre 1828 wurden die Statuten, in Veranlassung der Zeitumstände, revidirt und mit einigen Zusätzen vermehrt, die für diese Stiftung nicht unvortheilhaft sich bewiesen, aber auch zugleich mit den Jahren und bei der gegenwärtigen Handelsconjunctur und Geschäftsbetriebe, einen sorgsamen Blick der Comité veranlaßt haben, wonach, zum ferneren glücklichen Fortbestehen dieses heilsamen Werkes, wesentliche Veränderungen und bestimmtere Festsetzungen unumgänglich erforderlich blieben. Diese abermalige Umarbeitung der Statuten ist daher der Administration, mit Zuziehung einiger Glieder aus der Comité so wie aus der Gesellschaft, übertragen worden, die mit aller Sorgfalt sich diesem Geschäfte unterzogen, und so, nach geschehener Beprüfung von Seiten der ganzen Comité, sind diese Statuten, als den gegenwärtigen Zeitumständen entsprechend und unumgänglich erforderlich, zur genauesten Nachachtung festgesetzt worden.

Möge Gott auch ferner diesem Vereine seinen schützenden Segen angeheißen lassen.



Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträge.

§. 1.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder dieser Gesellschaft, welche, den Militärstand ausgenommen, aus Personen bestehen können, die gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Umgange und nüchtern, auch nicht über fünfzig Jahr alt sind, soll aus 230 zahlenden Mitgliedern bestehen.

§. 2.

Jeder, der in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, muß eine genaue Angabe seines Namens und Alters sowohl, als den Namen und das Alter seiner Frau, falls er verheirathet ist, durch ein Mitglied bei der Administration einreichen, von welcher dieses in das Candidatesbuch einzutragen ist. Sollten sich jedoch Unrichtigkeiten bei einer Aufgabe finden, so ist die Administration berechtigt und verpflichtet, genauere Beweise einzufordern. Wer die Aufnahme in die Gesellschaft durch eine fälschliche Angabe erschlichen hätte, ist, bei etwaniger Entdeckung, als ausgeschlossen anzusehen, mit Verlust aller gezahlten Beiträge.

§. 3.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme statt. In der Comité-Vers-



sammlung vor dem Stiftungstage, oder nöthigenfalls früher, läßt die Administration von den anwesenden Stiftern über die Candidaten, nach der Ordnung, in welcher sie aufgenommen worden sind, ballotiren. Ueber jeden Candidaten darf überhaupt nur zweimal ballotirt werden; ist auch das zweite Vallolement für ihn ungünstig, so darf er sich nie mehr zur Aufnahme bei dieser Gesellschaft melden.

§. 4.

Jeder durch das Vallolement Aufgenommene wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat sogleich, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme zu zahlen, und zwar: 2 Rbl. S.=M. als Eintrittsgeld, 20 Kop. S.=M. für die Statuten und 10 Kop. S.=M. für ein Namensverzeichnis, so wie 20 Kop. S.=M. für den Cassirer. Ein jedes Mitglied, das provisorische sowohl als das wirkliche, kann, mit Verzicht auf seine bereits geleisteten Zahlungen, aus dieser Gesellschaft austreten. Sollte ein provisorisches Mitglied vor wirklichem Eintritte sterben, so kann die geleistete Zahlung seinen Erben wieder zurück erstattet werden, falls solches gewünscht wird.

§. 5.

Als Beitrag zahlt jedes Mitglied, wenn ein Mitglied oder dessen eheliche Gattin mit Tode abgeht, innerhalb sechs Wochen a dato der ausgestellten Quittung, 50 Kop. S.=M., und zwar ohne Unter-



schied, ob der Tod auf natürliche Weise oder gewaltsam durch Selbstmord erfolgte. Wer aber die Zahlung in dem hier angezeigten und festgesetzten Termin nicht leistet, und ihn oder seine Ehegattin der Tod heimsucht, so werden bei solchem Sterbefalle nur die Hälfte der im §. 11. bestimmten Beerdigungsgelder, und zwar mit Abrechnung der restirenden Beiträge, ausgezahlt, die andere Hälfte fällt aber zur Casse. Ein Mitglied jedoch, welches mit seinen Zahlungen bis drei Rbl. S.=M., als für sechs Leichen, im Rückstand bleibt, wird, mit Verlust aller seiner früheren Beiträge, aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen, es sey denn der Säumige ein zehnjähriges Mitglied, und dabei Beweise seiner Armuth vorhanden, die aber von der Comité bepruft werden müssen, und wenn solche sich begründet finden, so soll, jedoch nur ein Mal, seine Restance, welche höchstens sechs Rbl. S.=M. betragen darf, aus der Armenkasse gedeckt werden.

Zu dieser Armenkasse ist daher auch jedes Mitglied verpflichtet, alljährlich 20 Kop. S.=M. zu zahlen, welcher Beitrag jedesmal mit auf der ersten Leichenquittung in jedem neuen Stiftungsjahre zu verzeichnen und gleichzeitig einzucassiren ist.

§. 6.

Gegen eine Strafe von zwei Rbln. S.=M. kann ein wegen Nichtzahlung Ausgeschlossener, jedoch nur ein Mal, bei der ersten Vacanz, ohne Ballotement,



wieder in seine alten Rechte eintreten, und hat sofort die rückständigen Beiträge nächst der Strafe zu entrichten. Dies muß aber spätestens in sechs Monaten geschehen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme gemeldet, aber vor dem wirklichen Eintritt gestorben seyn sollte, kein Sterbegeld gezahlt, sondern nur die von demselben erlegte Strafe von zwei Rbln. S. = M. seinen Erben, auf Verlangen, zurückgegeben werden kann.

§. 7.

Sollte ein Mitglied außerhalb der Stadt und ihren nächsten Umgebungen ziehen, so ist es verpflichtet, solches der Administration bekannt zu machen, und zugleich einen Bevollmächtigten zu stellen, der die Beiträge für ihn entrichtet. Dasselbe zu thun, werden auch diejenigen angewiesen, welche verreisen, oder auch nur auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen. Die Verabsäumung dieser Anzeige hat zur Folge, daß ein solches Mitglied als aus dieser Gesellschaft ausgetreten betrachtet werden soll.

§. 8.

Ein Mitglied, welches sich etwa eines Criminalverbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen überführt würde, soll aus der Gesellschaft ausgeschlossen seyn, und seiner Beiträge verlustig gehen, jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau, wenn diese keine



Theilnahme an dem Verbrechen hat; — und eben so umgekehrt, wenn die Frau sich eines solchen Verbrechens schuldig machte.

§. 9.

Bei einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgesehiedene Frau kann aber, wenn sie es wünschen sollte, allen Candidaten vorgezogen, und bei der ersten Vacanz, nach Erlegung der laut §. 4. angeordneten Gelder, als Mitglied aufgenommen werden. Schreitet sie als solches zu einer zweiten Ehe, so kann ihr nunmehriger Gatte, wenn er dem §. 2. entspricht, nach vollzogenem Ballotement, ohne ein neues Eintrittsgeld zu erlegen (weil es nämlich schon von der Frau erlegt ist), in diese Stiftung als wirkliches Mitglied eintreten. Die Zahlungen der Beiträge gehen aber auf ihn über.

§. 10.

Die Wittwe eines Mitgliedes bleibt Theilnehmerin an der Casse, ohne Erlegung eines neuen Eintrittsgeldes, wenn sie sich erbietet, die Beiträge zu leisten, wie es §. 5. besagt, und genießt alsdann die vollen Rechte ihres Mannes. Schreitet diese Wittwe wieder zur Ehe, so kann der Mann, unter der Bedingung des §. 1., nach Erlegung neuer Eintrittsgelder, Mitglied werden.



Zweiter Abschnitt.

Von den Beerdigungsgeldern.

§. 11.

Stirbt ein Mitglied oder dessen Gattin, so haben die Erben solches der Administration sofort anzuzeigen, die binnen vier und zwanzig Stunden dem Sterbehaufe die Beerdigungsgelder gegen Quittung auszahlt, deren Größe verschieden, und zwar so bestimmt ist: daß für den, der im ersten Jahre seines Eintritts als wirkliches Mitglied stirbt, funfzig Rbl. S.=M., der im zweiten Jahre fünf und siebenzig Rbl. S.=M., und nach dem dritten Jahre hundert Rbl. S.=M. unter der Bedingung gezahlt wird, fünf Rbl. S.=M. für die zehn folgenden Leichen zu deponiren, damit der Casse, durch den etwanigen Austritt des nachbleibenden Theils, kein Schaden erwachse, insofern es sich wohl ereignen könnte, daß Candidaten fehlten.

§. 12.

Bei dem angezeigten Ableben der zweiten Frau eines Mitgliedes werden dem Sterbehaufe nur fünf und siebenzig Rbl. S.=M. ausgezahlt, die Beiträge aber zur Vermehrung des Kapitals, besonders zum Besten der Armenkasse, zu welcher nach Umständen jeder auch nach §. 11. entstehende Ueberschuß fällt, wie gewöhnlich in allen Fällen mit funfzig Kopfen S.=M. auf die Mitglieder repartirt. Zugleich ist



jedes Mitglied verbunden, das schon für seine erste oder zweite Frau aus dieser Cassé die Sterbegelder erhalten hat und wieder zu einer neuen Ehe schreitet, diese seine zweite oder dritte Frau in die Cassé mit zwei Rbln. S.=M. einzukaufen; im Nichtachtungsfall aber werden dann bei dem Absterben einer solchen nicht eingekauften Gattin auch keine Beerdigungsgelder für dieselbe ausgezahlt.

§. 13.

Jedem ledigen Mitgliede steht es frei, bei seinen Lebzeiten durch ein gehörig beglaubigtes, von ihm unterzeichnetes und besiegeltes Document, eine andere Person zur Empfangnahme der Beerdigungsgelder zu bevollmächtigen, ohne welche Anordnung die Vorsteher das Begräbniß eines solchen Mitgliedes zu besorgen und den Ueberschuß zur Cassé zu bringen haben.

§. 14.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, die Beerdigungsgelder wünscht, so hat sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben, genügend zu beweisen.

§. 15.

Sollte in unserer Stadt, wie im Jahre 1831, die Cholera, oder irgend eine andere bössartige Epidemie ausbrechen, so wird, nach geschehener Anzeige eines Todesfalles, dem Sterbehause binnen zwölf Stunden ein Viertel der Beerdigungsgelder gezahlt



und auf die Mitglieder der halbe Beitrag mit fünf und zwanzig Kopfen S.-M. ausgeschrieben. Sobald dieser halbe Beitrag eingekommen, erhalten die Angehörigen des Verstorbenen abermals ein Viertel. Die andere Hälfte der Beerdigungsgelder wird erst nach gänzlichem Aufhören der Krankheit, und nachdem die alsdann auszuschreibende andere Hälfte des Beitrags zur Leichencasse von den Mitgliedern zum vollen eincassirt ist, dem Sterbehause verabsolgt.

Der halbe Beitrag wird, während der Dauer der Epidemie, immer für zwei Leichen zu gleicher Zeit eincassirt.

§. 16.

Schließlich ist zu bemerken, daß keine Concurssmasse und kein Gläubiger auf das Beerdigungsgeld Ansprüche hat, indem diese Summe nur zur Befreiung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt ist. — Die Casse allein macht hievon eine Ausnahme, indem sie berechtigt ist, dasjenige von den Beerdigungsgeldern abzuziehen, was der Verstorbene ihr schuldig verblieb.



Dritter Abschnitt.

Von der Comité und den Revidenten.

§. 17.

Ein und dreißig Mitglieder, welche in der Stadt oder einer von den diesseitigen Vorstädten wohnen, bilden die Comité, wo bei einer Vacanz die Wahl durch die Vorsteher aus der Gesellschaft ergänzt wird. Diese Comité ist berechtigt, so bald sie nur, mit Einschluß der Vorsteher, aus zwanzig Personen besteht, mittelst Ballotement, gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrift dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comitéglieder zu unterwerfen haben, zu fassen, auch mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu vermehren. — Sie entscheidet auch in allen Fällen allendlich, so daß gegen ihre Aussprüche keine Appellation, weder an eine Gerichtsbehörde, noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der Letztern und den damit verbundenen Verlust aller geleisteten Beiträge, gestattet wird.

§. 18.

Diese Comité wird in erforderlichen Fällen durch die Vorsteher mittelst Einladungsbilletts zusammenberufen, nur Krankheit oder Berufsgeschäfte, die aber erwiesen werden müssen, können, bei Strafe von einem Rbl. S. = M., für das erste Mal das Ausbleiben



entschuldigen. Wer dessen ungeachtet wiederum nicht zur Sitzung erscheint, wird aus der Zahl der Comitéglieder ausgeschlossen und in die Gesellschaft versetzt.

§. 19.

Acht oder vierzehn Tage vor der Stiftungsfeier versammelt sich die Comité zur Durchsicht der Protocolle, die verlesen werden müssen, zur Abschließung der Bücher und zur etwanigen Vorsteherwahl, nachdem zuvor die Administration von vier ihrerseits zu erwählenden Revidenten, zwei aus der Stifterzahl und zwei aus der Gesellschaft, die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe beprufen, die vorrätigen Gelder überzählen, die etwa vorhandenen Gelddocumente hat durchsehen lassen, und die Revidenten sonach zur Attestirung alles dessen in das Cassabuch aufgefordert.



Vierter Abschnitt.

Von den Vorstehern und dem Cassirer

§. 20.

Vier Vorsteher bilden die Administration. Dieselben werden von der Comité aus eigener Mitte gewählt; jedoch dürfen sich unter diesen Vorstehern keine Blutsverwandte befinden, auch müssen sie wo möglich aus vier verschiedenen Ständen seyn. Zwei von denselben legen ihr Amt alle zwei Jahre nieder, und zwar nach der Reihe diejenigen, welche es am längsten verwaltet haben. Niemand darf die ihm treffende Wahl das erste Mal ablehnen, bei Strafe des Ausschlusses aus der Gesellschaft und Verlust seiner Beiträge. Wer einmal dieses Amt verwaltet hat, kann zwar auf's Neue wieder gewählt werden, doch falls er darauf bestehen sollte, nicht wieder auf die Wahl gebracht zu werden, erst vier Jahre nach seinem Austritt.

§. 21.

Die Vorsteher theilen und wechseln sich in der Verwaltung ihrer Geschäfte nach eigener Wahl und Abmachung, sie haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen, sie lassen die nöthigen Einladungen an die Comité und die Gesellschaft ergehen und leiten in allen Versammlungen die Berathung. Bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, oder solchen und



einem Vorsteher, haben die Vorsteher den Ausspruch zu thun; sollte aber der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruche der Administration nicht zufrieden seyn, so können sie, nach Erlegung von vier Rbln. S.=M., an die Comité gehen, die sich den Fall vorlegen läßt, und nach §. 17. allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf die Comité jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

Alle Documente und die etwa baar vorhandenen Summen bewahren die Vorsteher in einem sichern, und nur in Gegenwart sämtlicher Vorsteher zu eröffnenden Kasten, der sich bei dem cassaführenden, durchaus aber in der Stadt besizlichen Vorsteher befinden muß, und zu welchem die übrigen drei Vorsteher jeder einen besondern Schlüssel haben. — Ferner hat jeder Einzelne die Verpflichtung, auf die pünktlichste Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller bezeichneten Geschäfte zu wachen, so wie die sichere Verrentung aller etwa im Ueberschuß vorhandenen Gelder, am besten gegen Livländische Pfandbriefe oder sicheres Kastenpfand, wahrzunehmen. Dafür genießen sie als Entschädigung das Recht, von allen Beiträgen befreit zu seyn, und überdies soll dem Buchführer für die außerordentlichen Schreibereien, eine von der Comité zu bestimmende jährliche Gratification gezahlt werden.

§. 22.

Für die Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen sind sie nur der Comité allein verantwortlich, welche



namentlich Veruntreuungen, oder durch einseitig unternommene Handlungen der Cassé zugefügten Schaden, nach geschעהener Untersuchung und Ueberführung, je nach Verhältniß der Sache, entweder nur mit doppeltem Ersatz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Die übrigen Vorsteher jedoch, sofern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu seyn erweisen, bleiben von aller Verantwortung befreit.

§. 23.

Dhne bringende Ursache darf kein Vorsteher aus den Versammlungen, bei Strafe von einem Rbl. S.-M., wegbleiben, und hat Jeder, bei gleicher Strafe, falls er verhindert wird, eine Stunde vorher die Anzeige davon zu machen.

Der neu erwählte Cassaführer hat vierzehn Tage nach seiner Wahl sämtliche der Stiftung gehörige Documente, Bücher, Geld und dergleichen mehr zu empfangen und darüber zu quittiren.

§. 24.

Gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution für einen etwanigen Defect, wird entweder ein Mitglied der Gesellschaft, so bald sich dieses willig finden sollte, oder in Ermangelung dessen, ein anderes Subject als Cassirer, und zwar blos von den Vorstehern, angestellt. Seine Verpflichtungen bestehen darin, alle Eintrittsgelder und Beiträge einzucassiren, und solche dem Cassavorsteher alle acht Tage abzuliefern, die nöthigen Einladungen zu besorgen, und



Überhaupt alle ihm von der Administration in Be-
treff der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen pünkt-
lich zu verrichten. Für seine Bemühungen erhält
der Cassirer, nach bewerkstelligter Eincassirung, für
jede Leiche neun Rbl. S.=M., für jede Zusammenbe-
rufung der Gesellschaft eben so viel, und für jede
Einladung der Comité zwei Rbl. S.=M., so wie die
im §. 4. erwähnten zwanzig Kop. S.=M. von jedem
neu eintretenden Mitgliede. Außer diesen angeführ-
ten Emolumenten genießt der Cassirer, sobald er zu-
gleich Mitglied der Gesellschaft ist, noch das Recht,
von allen Beiträgen befreit zu seyn.

§. 25.

Für den Fall eintretender Krankheit des Cassirers
ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der
Gesellschaft, oder ein anderes Subject, auf eigene
Gefahr willig zu machen, seine Geschäfte zu über-
nehmen. Diesen Substituten muß er von allem ge-
hörig unterrichten, ihn der Administration namhaft
machen und von ihr bestätigen lassen.



Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.**§. 26.**

Die Stiftungsfeier findet alljährlich im September-Monat statt, und zwar in einem Vereine sämtlicher Mitglieder, welche sich um fünf Uhr Nachmittags versammeln, um an den nöthigen Verhandlungen, als Cassa-Angelegenheiten u. s. w., Theil zu nehmen, nach deren Beendigung regelmäßig um sieben Uhr Abends das Fest eröffnet wird. Für Musik und Beleuchtung des Saales zahlt jedes Mitglied fünf und zwanzig Kop. S.=R., es mag erscheinen oder nicht. Uebrigens wird es Jedem selbst überlassen, an diesem Abend sich ein Tafelbillet zu besorgen. Für die Deconomie haben nur allein die Vorsteher zu sorgen.

§. 27.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Gattin und Kinder, die noch bei den Eltern im Hause sind, Theil an der Feier des Stiftungstages nehmen zu lassen, wofür auch für Jeglichen das Eintrittsbillet mit fünf und zwanzig Kop. S.=R. bei den Vorstehern zu lösen ist.

§. 28.

Sämmtlichen Mitgliedern ist es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung irgend einer Beschwerde zu stören,



überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehörig zurecht gewiesen; oder falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt und erlegt zur Strafe das erste Mal fünf Rbl. B.=A., das zweite Mal zehn Rbl. B.=A., und wird beim dritten Mal gänzlich aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

§. 29.

Siebenzigjährige und erblindete Mitglieder sollen, wenn sie es bedürfen, von den Beiträgen befreit werden, eben so Wittwen, wenn deren Männer funfzehnjährige Mitglieder gewesen, und nicht mit Beiträgen im Rückstand sind. Ist eine solche Wittwe aber die zweite Frau eines Mitgliedes, so muß auch diese wenigstens zehn Jahre durch ihren Mann mit beigestuert haben. Damit aber die Casse nicht an Einnahme verliere, so kann die Befreiung der Zahlung von solchen Mitgliedern nur dann geschehen, wenn ein provisorisches Mitglied vorhanden, das sogleich in diese Stelle eintreten kann, und ist demnach darüber ein besonderes Register zu führen worin die sich zur Befreiung von Beiträgen gemeldet habenden, wenn solche von der Comité anerkannt worden, einzutragen sind, damit bei einer Vacanz die Eintretung als freies Mitglied der Reihenfolge nach geschehe.

§. 30.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, diese Stiftung,



in so lange noch ein und dreißig Mitglieder zusammen halten, aufzulösen, wird zu einer Strafe von zwanzig Rubeln S. = R. verurtheilt.

§. 31.

Schließlich verpflichten sich sämtliche Mitglieder, sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme zu unterwerfen, und vereinigen sich auf das Feierlichste, dieselben treulich zu erfüllen, nach Kräften aufrecht zu erhalten, alle, mit Bezugnahme auf die gefaßten Protocollbeschlüsse getroffenen Anordnungen so anzunehmen, als ständen sie namentlich hier angeführt, und durch Ruhe und Ordnung dieser nützlichen Stiftung Achtung und einen stets blühenden Zustand zu gewähren.

Riga, den 8. Januar 1836.

Unterzeichnet: **Die Vorsteher.**
Die Stifter.



Ergänzung

zu den Statuten der Leichenkasse:

Die neue Verbindung

genannt.

Nach §. 17. der Statuten hat die Comité, den Zeitumständen gemäß, es für nöthig erachtet, folgende Bestimmungen als Ergänzung zu den Statuten festzusetzen, welche in Bezug auf die §§. 17. und 31. sämtlichen resp. Mitgliedern dieser Stiftung hiedurch zur Richtschnur mitgetheilt werden.

§. 1.

Nach §. 5. der Statuten sind einem 10jährigen Mitgliede, welches in notorische Armuth gerathen ist, rückständige Beiträge einmalig bis zu 6 Rbl. Silb. aus der Armentkasse zu decken und wird nun dieser §. 5. dahin erweitert, daß 20jährige Mitglieder, welche in notorische Armuth kommen und nachdem ihnen ihre rückständigen Beiträge mit 6 Rbl.



Silb. aus der Armenkasse gedeckt worden, wegen manquirender Zahlung nicht von der Stiftung ausgeschlossen werden sollen, sondern es sind die von ihnen zu leistenden Beiträge, so lange ihre Armuth dauert, zu buchen, und bei dem ersten Sterbefalle, der sie betrifft, von der Beerdigungssumme in Abzug zu bringen. Für jeden Fall ist diese Bestimmung aber nur bei Mitgliedern anzuwenden, deren Armuth notorisch und von der Comité begründet befunden worden.

§. 2.

Diejenigen, welche 20 Jahre und darüber Mitglied sind, haben bei dem Ableben eines zahlungsfreien Mitgliedes und dergleichen Wittwen, den Leichenbeitrag von 50 Kop. Silb.=Münze für solche nicht zu entrichten; und soll, wenn die bestimmte Beerdigungsquote nicht von den Beiträgen der übrigen Mitglieder gedeckt wird, der Zuschuß aus dem Cassa=Fond geschehen, damit keine Verkürzung der nach §. 11. bestimmten Beerdigungsgelder stattfindet.

§. 3.

Sobald ein Mitglied während seiner Mitgliedsdauer an Beiträgen die Summe geleistet, welche ihm nach den Statuten von der Stiftung für sich und seine Ehegattin an Sterbegelder zukommen, so ist dasselbe von da ab als zahlungsfrei aufzunehmen, so daß jedes Mitglied sicher gestellt wird, keine größere Zahlung zu leisten, als die Quoten der zu erhaltenen Beerdigungsgelder ausmachen. Die Ab-



ministration ist daher verpflichtet, für sämtliche Mitglieder ein Special=Conto zu führen, wonach die Mitglieder augenblicklich die Uebersicht ihrer geleisteten Beiträge inspiciren können.


§. 4.

Die Wittwe eines Mitgliedes, welche nach dem §. 29. als zahlungsfrei aufgenommen ist und in solcher Eigenschaft wieder zu einer Ehe schreitet, verliert dadurch ihr erworbenes Recht. Ihr nunmehriger Mann aber kann, wie solches im §. 10. der Statuten enthalten, gegen Erlegung eines neuen Eintrittsgeldes, wenn er sonst zur Aufnahme sich qualificirt, Mitglied werden.

§. 5.

Jedem ledigen Mitgliede, es mögen von solchem leibliche Kinder vorhanden seyn oder nicht, soll, wie §. 13. der Statuten es besagt, es nicht bloß freigestellt, sondern es soll verpflichtet seyn, durch ein gehörig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und vor dem Ableben, der Administration zu verabreichendes Document, Denjenigen zu benennen, welcher der einst die bestimmten Beerdigungsgelder empfangen soll. Ohne eine solche vorhergetroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung und bringen den Ueberschuß zur Casse; und haben in solchem Falle daher auch die etwa sich meldenden Anverwandten oder sonstigen Angehörigen des oder der Verstorbenen durchaus keine Ansprüche auf diese Gelder.

Riga, den 4. August 1841.



Zufolge §. 17. dieser Statuten, ist nach Comité-Beschluß vom 15. August 1845 sub Protokoll № 4 festgesetzt, daß Derjenige, welcher fünf und zwanzig Jahre Mitglied dieses Vereins ist, und auch nach §. 3. der Ergänzung zu diesen Statuten, während dieser Mitgliedsdauer, an Beiträgen noch nicht die Summe geleistet, welche ihm nach den Statuten von der Stiftung für sich und seine Ehegattin an Sterbegeldern zukommt, dennoch als zahlungsfreies Ehrenmitglied aufgenommen werden soll, wenn derselbe zur Zeit der Casse nichts an Beiträgen schuldet, und zugleich an seiner Stelle ein neues zahlbares, dem §. 1. dieser Statuten entsprechendes, Mitglied stellt.

Riga, den 1. August 1846.

Die Administration der neuen Verbindung.

Nachdem bis im Jahre 1846 die vorhanden gewesenen Exemplare dieser Statuten ausgereicht, ward es erforderlich, diesen neuen Abdruck derselben zu veranstalten, bei welchen zugleich die unterm 4. August 1841 im Druck erschienene Ergänzung zu diesen Statuten, hiebei einverleibt worden.

Riga, den 1. August 1846.

Coll.=Secr. J. N. Huther,
d. j. wort- und schriftführender Vorsteher.



N^o 742.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät *rc. rc. rc.* ertheilet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das Gesuch der Vorsteher der Leichenkasse, genannt: „Die neue Verbindung“ um Bestätigung der am 20. Januar dieses Jahres unterlegten neuen Statuten hiemit zur

R e s o l u t i o n :

daß sothane Statuten, da selbige nichts wider Gesetz und Ordnung enthalten, wie hiemit geschieht, obrigkeitlich zu bestätigen seyen.

Extraditum. Riga Rathhaus, den 21. Februar 1836.

(L.S.)

A. Tunzelmann,
Ober-Secretair.